

Ordnung für die Land-Metzgen, vom 17ten Octobris 1805.

Der Kleine Rath, durch die Erfahrung der verfloffenen Jahre von der Nothwendigkeit überzeugt, daß zu Aufrechthaltung der, sowohl in Absicht der Fleisch-Schatzung, als des Fleischverkaufs, erforderlichen Polizzen, die über diese Gegenstände bereits vorhandenen Ordnungen revidirt werden, hat es den dermaligen Zeitumständen angemessen befunden, gegenwärtige Metzordnung für die Land-Metzgen festzusetzen, und dieselbe zu nöthiger Kenntniß und Verhalt öffentlich bekannt zu machen.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Von der Fleisch-Schatzung.

1. Die Fleisch-Schatzung wird von der Regierung selbst, auf gutächtlichen Antrag der Commission des Innern, für alle Gemeinden des Cantons festgesetzt, und jederzeit, durch die betreffenden Vollziehungs-Beamten, den gesammten Land-Metzgern bekannt gemacht werden.

2. Zu spezieller Aufsicht und Handhabung der Fleisch-Schatzung, werden in jeder Gemeinde, wo Metzgen befindlich sind, zwey Mitglieder des Gemeindraths, welche jährlich erneuert werden,

von demselben verordnet, um die Qualität des geschlachteten Viehs nach den verschiedenen Preisen zu bestimmen.

3. Diese Aufseher können hierbey niemals über die, von dem Kleinen Rathe gesetzten Taxen hinaufsteigen; wenn hingegen Fleisch nicht wahrhaft befunden würde, so können sie dasselbe um mehr oder weniger heruntersetzen, unter Vorbehalt des Recurses an den Gemeindrath, bey vermeinten Beschwerden.

4. Die Metzger sollen die festgesetzten Preise an einem bemerkbaren Orte angeschrieben haben, und von der gleichen Fleischgattung soll nicht in zweyerley Preisen auf einem Bank verkauft werden.

5. Die, nach obigen Bestimmungen verordneten Fleischschäzer, sollen alle Wochen, an den gewohnten Schlacht-Tagen, Morgens bey guter Zeit, sich in den Metzgen einfinden, um das geschlachtete Vieh zu schätzen; sonst aber, wenn ungewohnt geschlachtet würde, sind die Metzger bey ihrer Verantwortung verbunden, den Fleisch-Schätzern unverweilt davon Kenntniß zu geben, damit selbige auch dieses Fleisch schätzen können.

6. Das zum Verkauf bestimmte Hornvieh soll gehörig geschunden, gespalten, und im Schlachthaus bereit gehalten werden, damit, wenn sich die Fleisch-Schäzer einfinden, sie das Fleisch gehörig sehen und schätzen können.

7. Gemetzete Kälber und anderes Schmal-Bieh hingegen, sollen im Felle, oder auch geschunden, ganz und ordentlich aufgehangen, und auf ähnliche Art beaugenscheinigt und geschätzt werden.

8. Unzeitige, vorzüglich aber unwährhafte, oder gar unsaubere Waar, soll, je nach den Umständen, von den Fleisch-Schätzern entweder um sehr niedrigen Preis gewerthet, oder ganz aus der Metz weggeschaffen, anbefohlen werden.

Z w e y t e r A b s c h n i t t.

Vom Metzgen und Schlachten.

9. Es sollen nur allein gesunde Vieh-Arten geschlachtet, und ganz oder theilweis vermetzet werden, und zu näherer Prüfung dessen, besonders aber in Fällen, wo zween oder mehrere Metzger ein Stück Vieh zusammenschlachten, von denselben die Gesundheit ihres geschlachteten Stück-Viehs den Fleisch-Schätzern durch einen gehörigen Gesundheitschein bewiesen, auch die Kälber nie unter 3 Wochen alt, und eben so wenig andere Vieharten allzujung gemetzet werden.

10. Alles Fleisch soll öffentlich in den Schlachthäusern, keineswegs aber an heimlichen Orten, oder in Privat-Wohnungen abgeschlachtet und verkauft werden.

11. Alle Waar soll reinlich geschlachtet werden,

den, daher auch das Blut vom Fleisch ablaufen, und alles ungenießbare vom Fleisch und Gehirn getrennt werden, auch die Lungen von jeder Art Vieh, sey es, daß sie allein, oder mit dem Fleische verkauft werde, nicht aufgeblasen seyn, sondern, wie die Leber und Nittlen, vor ihrem Verkauf sorgfältig gereinigt werden.

12. Jeder Metzgermeister oder Knecht, der etwas unsauberes oder verdächtiges an gemezgeter Waar entdecken würde, ist pflichtig, den Fleisch-Schägern davon unverweilt Anzeige zu machen, welche darüber das Nöthige zu verfügen haben, mithin alles, für die Gesundheit einigermassen schädliche Fleisch wegzuschaffen anbefehlen können.

13. Wenn irgend eine Waar als finstig oder unsauber anerkannt wird, so ist dem Eigenthümer, verlangenden Falls, ein Beglaubigungsschein darüber auszustellen, damit der Verkäufer nach Landesgesetz und Uebung zum Schadenersatz angehalten werden könne.

14. Aus Orten, die wegen Vieh-Presten mit Bann belegt sind, darf, ohne besondere Erlaubniß des Sanitäts-Collegiums, kein Vieh gekauft, vielweniger gemezget werden, und es ist sich in der Behandlung desselben jederzeit nach der erhaltenen Anweisung zu richten.

15. Sowohl beim Treiben des Viehs in die

Meßg, als auch beim Schlachten desselben, soll alle nöthige Sorgfalt beobachtet, und in den Schlachthäusern die möglichste Reinlichkeit gehalten werden.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

V o m F l e i s c h - V e r k a u f .

16. Die Meßger sind schuldig, das Publikum immer, nach Maassgab der Fahrzeiten, mit genugsamem und guten Fleischarten zu versehen, und jedermann ohne Aufschub und unpartheyisch nach seinem Bedürfnis zu bedienen, kein Fleisch zu hinterhalten, und den Einsiegel so viel möglich auf das ganze Haupt zuvertheilen; auch soll kein Fleisch mit Einsiegel von einem andern Stück-Vieh vermengt und ausgewogen werden.

17. Alles Fleisch soll, nach der erhaltenen Schätzung, nicht sammethaft, sondern beim Gewicht in der öffentlichen Meßg verkauft werden.

18. Von keinem geschlachteten Stücke darf die Fetste abgenommen, oder das Fleisch auf irgend eine Weise in seinem Werthe und Wesen verändert werden.

19. Da den Meßgern auf der Landschaft vergönnt ist, das Fleisch nach der bisherigen Ordnung auszuwägen, mithin Kopf und Orien vom grossen Vieh, und Kopf und Krös von dem Schmalvieh mit mehrerm Vortheil zu verkaufen, so soll auch

auf dem Lande, nach dem bisherigen Unterschied des Preises, das Rindfleisch um 4 Hlr. und das Kalbs- und Schaf-Fleisch um 2 Hlr. unter der Obrigkeitlichen Schätzung, verkauft werden.

20. Jedem Käufer soll das völlige Gewicht gegeben, und daher weder Beine, noch anderer Abgang in der Waag gelassen, das Fleisch nicht hineingeworfen, sondern ordentlich gelegt und gewogen, auch die Waagen und Gewichte von den verordneten Fleisch-Schätzern geßichtlich untersucht werden.

21. Verlangenden Falls ist jeder Metzger schuldig, auch ein halbes Pfund Fleisch ohne Widerred zu geben; Hinwieder mögen sie, wann genugamer Vorrath vorhanden ist, auf Begehren hin, ganze Lide, doch nur beim Pfund, und nach der Schätzung verkaufen. Weder die Metzger-Meister, noch Knechte, dürfen Fleisch in ihre Gaden verschließen, sondern es soll alles auf den offenen Bank zum freyen Verkauf gelegt werden, und niemandem das Verlangte, unter keinerley Vorwand, verweigert werden können.

22. In denjenigen Metzgen, wo Bürste gemacht werden, soll dazu gesundes Fleisch genommen, und bey Verfertigung der Bürste selbst, mit möglichster Reinlichkeit zu Werke gegangen, solche Bürste aber, die durch langes Feilhalten, oder weil sie sonst zu alt geworden, ungenießbar sind, weggeschafft werden.

23. Sowohl das Prät, oder gehackte Fleisch, als die Würste, sind jederzeit beym Gewicht, und nach den übrigen Fleisch-Preisen zu verkaufen.

24. Die Herren Bezirks- und Unter-Statthalter werden alljährlich die Fleisch-Schäzer ihres Bezirks in's Handgelübd nehmen, auch zu gleicher Zeit alle Metzger besammeln, und ihnen, nach Ablegung dieser Ordnung, die genaueste Befolgung derselben empfehlen.

25. Die Regierung steht in der Erwartung, daß jedermann, besonders aber die Fleisch-Schäzer, und die über sie gesetzten Gemeindräthe, die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Pflichten genau erfüllen, und die Gemeindräthe den deshalb eingeschlichenen Mißbräuchen möglichst zu steuern trachten; falls aber Gegenstände, die zu entscheiden, über ihre Competenz wären, sich zeigten, selbige unverweilt der competterlichen Polizey-Behörde anzeigen werden.
